

An das Ausschuss-Sekretariat
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
z. Hd. Herrn Schlichting / Frau Hielscher
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Münster, den 12.11.2004

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur
Anpassung des Landesrechts an das SGB XII
(AG-SGB XII NRW)
Stellungnahme zur Anhörung am 17.11.2004

Sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete,

als Interessenzusammenschluss von zur Zeit 103 Selbsthilfe-
Verbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und
ihrer Angehörigen in Nordrhein-Westfalen, nimmt die LAG SB
NRW gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g.
Gesetzentwurf wahr. Dies geschieht erst heute, da die
innerverbandliche Abstimmung nicht zügiger zu bewerkstelligen
war.

Da der vorliegende Gesetzentwurf zum AG-SGB XII NRW im
Wesentlichen die bundesgesetzlichen Ermächtigungen des SGB
XII umsetzt, die bisherigen Regelungen an das SGB XII anpasst
und das ursprüngliche AG-GSiG NRW (Gesetz zur Ausführung des
Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter
und bei Erwerbsminderung für das Land Nordrhein-Westfalen)
integriert und so vor allem formale und redaktionelle sowie im
Bereich der Zuständigkeiten notwendig gewordene Anpassungen
beinhaltet, nimmt die LAG SB NRW nur zu einzelnen Punkten wie
folgt Stellung:

1. Betreffend Artikel 2, § 3 AV-SGB XII NRW

Positiv bewertet die LAG SB zunächst, dass der
Verordnungsgeber den bisherigen Rechtszustand für die bislang
nach § 3 AV-BSHG NRW Leistungsberechtigten weiter
fortgeschrieben hat.

- Nicht nachvollzogen werden kann die willkürliche, an der Frist
31.12.2004 festgemachte Grenzziehung, die Personen vom
höheren Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG abkoppelt, die

erst nach dieser genannten Frist die Voraussetzungen der ursprünglichen § 3 AV-BSHG NRW erfüllen.

Dies führt ab dem Jahreswechsel 2004/2005 für längere Zeit zu einer 2-Klassen-Struktur innerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen oder Einrichtungen zur teilstationären Betreuung ohne dass nachvollziehbare, zur Ungleichbehandlung berechtigende Gründe erkennbar sind.

- Bedauerlicherweise hat der Landesgesetzgeber an dieser Stelle auch nicht von der Möglichkeit nach § 86 SGB XII Gebrauch gemacht, für bestimmte Arten der Hilfe (nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII) der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zu Grunde zu legen. Hier wäre es wünschenswert gewesen, bestimmte Sachverhalte des ursprünglichen § 81 BSHG – sowohl des Absatzes 1 als auch der Absätze 2 und 3 – aufzugreifen und als „bestimmte Arten der Hilfe“ zu präzisieren, die, trotz Streichung des erhöhten Grundbetrages iSd § 81 BSHG durch § 85 SGB XII, noch den erhöhten Grundbetrag auslösen.

In Zeiten der Gleichstellungsgesetzgebung von Bund (BGG) und seit Januar 2004 auch des Landes NRW (BGG NRW) müsste es eine Selbstverständlichkeit sein, **Nachteilsausgleiche** für behinderte und chronisch kranke Menschen zu erhalten. Streichungen auf Bundesebene müssten über die Ermächtigung nach § 86 SGB XII ein Gegensteuern durch landesrechtliche Vorschriften nach sich ziehen.

Durch die sog. Nachteilsausgleiche sollten behinderte Menschen behinderungsbedingte Nachteile oder ihnen durch die Behinderung entstehende Mehraufwendungen ausgleichen können. Dies war der finanzielle Ansatz, behinderte Menschen durch Ausgleich ihrer Nachteile – was über die finanzielle Schiene ohnehin nur annähernd geschehen kann – möglichst gleichberechtigt neben nicht behinderte Menschen zu stellen. Der nach § 81 BSHG erhöhte Grundbetrag war hierzu ein Weg.

Dadurch, dass dieser Weg von der Bundesgesetzgebung ersatzlos gestrichen worden ist und vom Land über § 86 SGB XII nicht aufgegriffen wurde, werden viele behinderte und chronisch kranke Menschen in die Sozialhilfe absinken; der fürsorgereische Aspekt wird, an Stelle der selbstbestimmten und im Sinne der BGG/BGG NRW-Gesetzgebung gleichberechtigten Lebensführung, wieder in den Vordergrund treten.

Dies ist eindeutig ein Rückschritt, der vom Landesgesetz – bzw. – Verordnungsgeber durch dieses Gesetz nicht aufgefangen worden ist.

2. Betreffend Artikel 8, § 6 Abs. 1 (PflFEinr VO) des Gesetzentwurfs

Die LAG SB NRW ist ausdrücklich gegen die Streichung des Satzes 4 im § 6 Abs 1 PflFEinr VO. Es kann nicht angehen, dass das föderale System zu Ungleichbehandlungen pflegebedürftiger Heimbewohner in den verschiedenen Bundesländern führt und über die finanzielle Schiene zur faktischen Einschränkung ihrer Freizügigkeit innerhalb Deutschlands. An Stelle der Einschränkungen für pflegebedürftiger Menschen, ist ggf. an einen finanziellen Ausgleich unter den Bundesländern zu denken, denn es ist durchaus

- im Sinne der Sozialpolitik, wenn sich die Qualität der Pflege dadurch verbessert, dass Pflegebedürftige durch Zuzug zu ihren Angehörigen von diesen in den Pflegeheimen mitbetreut werden können.
- eine Folge auch der Arbeitsmarktpolitik, die einerseits flexibles „Hinter der Arbeit her ziehen“ verlangt und dann später die notwendig werdende „Familienzusammenführung“ im Pflegefall finanziell bestraft. Dies kann so nicht hingenommen werden.

Die jetzt vorgesehene Streichung des Pflegewohngeldes für „Nichtlandeskinder“ unter Hinweis auf den Beschluss des OVG Münster vom 14. April 2004 ist so nicht zu rechtfertigen, denn sie geht über das durch das OVG Verlangte hinaus. Hier hätte eine klarstellende Formulierung der pflegebedürftigen „Nicht-Nordrhein-Westfalen“ in der Landesverordnung ausgereicht. Stattdessen wird hier schnell die Gelegenheit für weitere Kürzungen bei pflegebedürftigen aus anderen Bundesländern genutzt.

Insgesamt appelliert die LAG SB NRW ganz dringend dafür, dass das Land NRW seinen ihm durch das SGB XII eingeräumten Ermächtigungsspielraum ausschöpfen möge, um die

- durch die Bundesgesetzgebung gestrichenen Leistungen an behinderte und chronisch kranke Menschen
- und die sich einschleichenden Ungleichbehandlungen von behinderten und chronisch kranken oder pflegebedürftigen Menschen untereinander und im Vergleich zu nicht behinderten Menschen auszugleichen.

Nur so kann eine menschenwürdige und selbstbestimmte und gleichberechtigte Lebensführung dieses Personenkreises in

der Zukunft erreicht werden, wie sie ja auch gerade durch das Landesgleichstellungsgesetz (BGG NRW) bezweckt wird.

In der Hoffnung, dass diese Punkte noch in das vorliegende Gesetz eingearbeitet werden, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

Für die Richtigkeit:

gez. Geesken Wörmann
Vorsitzende

- der LAG SB NRW
- und des Landesbehindertenrates
(als Zusammenschluss der Spitzenverbände der Behinderten-Selbsthilfe)

Annette Schlatholt
Ass. jur./
Stellv. Geschäftsführerin